

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres zur Überwachung ausländischer Vertretungen und sonstiger gefährdeter Objekte**

Die mit der Ausbreitung der Infektionen an COVID-2019 (SARS-CoV-2) und deren dynamischen Entwicklung einhergehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfordert einen erheblichen sicherheitspolizeilichen Einsatz der Exekutive.

Gemäß § 22 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) obliegt den Sicherheitsbehörden der vorbeugende Schutz von Rechtsgütern, unter anderem von verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit, Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte sowie von kritischen Infrastrukturen. Die Gefährdungseinschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in Bezug auf einige dieser Einrichtungen ergibt die Notwendigkeit eines mobilen sowie permanenten Schutzes dieser Objekte.

Die Bewältigung dieses erheblichen sicherheitspolizeilichen Einsatzes ist äußerst personalintensiv und von den Sicherheitsbehörden und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes neben den weiterhin zu gewährleistenden sicherheitsbehördlichen Aufgaben zu leisten.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inneren ist die sicherheitspolizeiliche Assistenzleistung im gesamten Bundesgebiet erforderlich. Insbesondere soll die sicherheitspolizeiliche Assistenzleistung in folgender stufenweiser Form erfolgen:

Stufe 1: Übernahme von Objektschutzaufgaben.

Stufe 2: Unterstützung beim Schutz kritischer Infrastruktur

Dadurch kann gewährleistet werden, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ihre Aufgaben bei der Bewältigung der gegenwärtigen Herausforderung, unter anderem auch für die Gesundheitsbehörden, weiterhin in vollem Umfang erfüllen können.

Das Österreichische Bundesheer soll in Form einer Assistenzleistung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001 im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (§ 20 Sicherheitspolizeigesetz - SPG) zu den Aufgaben

- Erste allgemeine Hilfeleistung (§ 19 SPG)
- Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern (§ 22 SPG)

herangezogen werden.

Der Assistenzeinsatz soll ab Datum der Beschlussfassung durch den Ministerrat drei Monate dauern.

Aus den Erfahrungen mit einem derartigen Assistenzeinsatz ergibt sich, dass der Einsatz von bis zu 3200 Soldatinnen und Soldaten des Österreichischen Bundesheeres im Rahmen der Assistenzleistung, unter Anwendung aller hierzu notwendigen wehrrechtlichen Maßnahmen, erforderlich ist.

Mit dieser Maßnahme allfällig verbundene budgetäre Auswirkungen haben im geltenden BFRG bzw. in den geltenden Budgetansätzen des einbringenden Ressorts ihre Bedeckung zu finden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen und gemäß § 2 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 die Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres im o.a. Sinne beschließen.

17. März 2020

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister